

Merkblatt

zum Unterhaltsvorschussgesetz

Stand: 01.01.2022

Seit dem 01. Januar 1980 gilt das Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) – Gesetz zur Sicherung von Unterhaltsvorschüssen und- ausfallleistungen in den alten Bundesländern;
ab dem 01.01.1992 gilt das Unterhaltsvorschussgesetz auch in den neuen Bundesländern einschließlich des ehemaligen Ostteils von Berlin.

I.

Wer hat Anspruch auf Unterhaltsleistung nach dem UVG?

Ein Kind hat Anspruch auf Unterhaltsleistung,
wenn es

- a) das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- b) im Bundesgebiet in häuslicher Gemeinschaft mit einem seiner Elternteile lebt, der
 - ledig, verwitwet oder geschieden ist
 - oder
 - von seinem Ehegatten infolge eines Ehezerwürfnisses dauernd getrennt lebt, oder, weil der Ehegatte für voraussichtlich wenigstens 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist,
- c) nicht oder nicht regelmäßig wenigstens in der nach Abschnitt III in Betracht kommenden Höhe
 - Unterhalt von dem anderen Elternteil
 - oder
 - wenn dieser oder ein Stiefelternteil gestorben ist, Waisenbezüge erhält.
- d) über das 12. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr hinaus zusätzlich zu b) bis c)
 - das Kind keine Leistungen nach dem SGB II (Jobcenter) bezieht oder durch die Unterhaltsleistung die Hilfebedürftigkeit des Kindes vermieden werden kann oder
 - der Elternteil der Elternteil bei dem das Kind lebt mit Ausnahme des Kindesgeldes über Einkommen in Höhe von mindestens 600,00 € (Brutto) monatlich verfügt
 - ab dem 15. Lebensjahr Besuch einer allgemeinbildenden Schule bzw. Anrechnung der Einkünfte aus Vermögen und des Ertrages der zumutbaren Arbeit des Kindes (Ausbildungsvergütung usw.)

Dies gilt auch für ausländische Kinder, wenn sie oder ein alleinerziehender Elternteil im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis sind.

II.

Wann besteht k e i n Anspruch auf die Unterhaltsleistung?

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn

- beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben (unabhängig davon, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht)
- oder
- das Gleiche gilt, wenn die tatsächliche Personensorge unter den Eltern gleichmäßig verteilt ist, z. B. wenn das Kind jeweils wöchentlich von einem zum anderen Elternteil wechselt oder das Kind regelmäßig drei bis vier Tage in der Woche jeweils bei jedem der Elternteile lebt. Lebt das Kind mehr als ein Drittel der typisierend ermittelten Zeit bei dem anderen Elternteil, ist davon auszugehen, dass keine Alleinerziehung in Sinne des UVG gegeben ist.
- oder
- das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern sich z. B. bei den Groß-Eltern, in einem Heim oder in Vollpflege bei einer anderen Familie befindet
- oder
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, sich weigert, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen (z. B. den ihm bekannten Aufenthalt des anderen

Elternteils zu nennen oder bei der Feststellung der Vaterschaft des anderen Elternteils mitzuwirken)

- oder
- der andere Elternteil seine Unterhaltspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat
- oder
- in der häuslichen Gemeinschaft von Kind und Elternteil auch ein Stiefvater oder eine Stiefmutter des Kindes lebt.

III.

Wie hoch ist die Unterhaltsleistung?

Die Unterhaltsleistung wird in Höhe der für Kinder der ersten bis dritten Altersstufe jeweils geltenden Mindestunterhaltsbeträge gezahlt. Hiervon wird der Betrag des vollen Erstkindergeldes abgezogen, wenn der alleinerziehende Elternteil Anspruch auf volles Kindergeld hat.

Für die Unterhaltsvorschussleistung (Mindestunterhaltsbetrag minus gesamtes Erstkindergeld) ergeben sich danach im Ergebnis folgende Beträge:

für Kinder	Mindestunter- betrag	abzüglich gesamtes Erstkindergeld	UVG- Leistungen
von 0 bis 5 Jahre	396,00 €	219,00 €	177,00 €
von 6 bis 11 Jahre	455,00 €	219,00 €	236,00 €
von 12 bis 17 Jahre	533,00 €	219,00 €	314,00 €

Erhält das Kind regelmäßig eingehende Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils oder nach dessen Tod oder nach dem Tod eines Stiefelternteils Waisenbezüge, so werden diese von dem Betrag der o. a. Unterhaltsvorschussleistungen abgezogen.

Bei Kindern, ab Vollendung des 15. Lebensjahres, die keine allgemeinbildende Schule mehr besuchen, mindert sich die Unterhaltsleistung, um die in demselben Monat erzielten Einkünfte aus Vermögen und zumutbarer Arbeit (Lohn/Gehalt u. Ausbildungsvergütung).

Unterhaltsleistungen unter monatlich 5,00 € werden nicht gezahlt.

IV.

Für welchen Zeitraum wird die Unterhaltsleistung gezahlt?

Die Unterhaltsleistung wird gezahlt, bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres sowie unter den oben unter I d) beschriebenen Bedingungen weiterhin bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Sind die Anspruchsvoraussetzungen nur für den Teil eines Monats erfüllt, wird die Unterhaltsleistung anteilig gezahlt.

Liegen die Anspruchsvoraussetzungen bereits in der Zeit vor der Antragstellung vor, kann die Unterhaltsleistung auch rückwirkend, längstens jedoch für den letzten Monat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt werden, wenn es nicht an zumutbaren Bemühungen des Berechtigten gefehlt hat, den unterhaltspflichtigen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.

V.

Was muss ich tun, um die Unterhaltsleistung zu bekommen?

Die Unterhaltsleistung wird nur auf Antrag gezahlt.

Den Antrag kann der Elternteil, bei dem das Kind lebt, oder der gesetzliche Vertreter des Kindes stellen.

Der Antrag muss schriftlich bei der zuständigen Behörde, *Stadt Hürth – Sozialamt-Unterhaltsvorschusskasse*, gestellt werden. Es empfiehlt sich, dazu das amtliche Antragsformular zu verwenden, welches bei der Stadtverwaltung erhältlich ist.

VI.

Welche Bedeutung hat der Übergang des Unterhaltsanspruches des Kindes auf das Land?

Der Unterhaltspflichtige Elternteil soll nicht durch die öffentliche Leistung entlastet werden, wenn das Kind Leistungen nach dem UVG erhält. Daher gehen in Höhe dieser Leistungen die entsprechenden Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil und die Ansprüche auf entsprechende Waisenbezüge bis zur Höhe der gezahlten Leistungen auf das Land über.

Das Land versucht dann, sich an dem zahlungspflichtigen Elternteil schadlos zu halten. Allein die mit der Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes beauftragte Stelle ist nunmehr befugt, den übergegangenen Unterhaltsanspruch geltend zu machen und vom zahlungspflichtigen Elternteil Zahlungen zur Erfüllung des Unterhaltsanspruchs entgegenzunehmen.

Gleichzeitig mit dem Unterhaltsanspruch geht der unterhaltsrechtliche Auskunftsanspruch auf das Land über; d.h. die zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes zuständigen Behörden können auch den bürgerlich-rechtlichen Auskunftsanspruch gegenüber dem unterhaltspflichtigen Elternteil geltend machen.

Ferner kann das Land aus dem übergegangenen Anspruch bis zur Höhe der bisherigen monatlichen Aufwendungen auf künftige Leistungen klagen, wenn die Unterhaltsleistung auf voraussichtlich längere Zeit gewährt werden müssen.

Schriftlich besteht die Möglichkeit, den Unterhaltsanspruch im Einvernehmen mit dem Unterhaltsempfänger auf diesen zur gerichtlichen Geltendmachung zurück zu übertragen. Dabei werden die geltend gemachten Unterhaltsansprüche (Inkasso) an das Land abgetreten. Der Unterhaltsleistungsempfänger darf dabei aber nicht mit den Kosten belastet werden. Er kann selbst Prozesskostenhilfe vom Gericht erhalten, um damit einen eingeschalteten Rechtsanwalt zu bezahlen. Andere Kosten sind von Land zu übernehmen.

VII.

Welche Pflichten hat der Elternteil, bei dem das Kind lebt, und der gesetzliche Vertreter des Kindes?

Der Antragssteller/in ist verpflichtet zur Offenlegung der erforderlichen persönlichen Verhältnisse und Vorlage der entsprechenden Unterlagen z. B. des Personalausweises des Antragstellers/in, Geburtsurkunde des Kindes, Nachweise über Unterhaltszahlungen, vollständiger Bescheid des Jobcenters bei Bezug von SGB II Leistungen, Belege über das Einkommen aus Vermögen sowie über Erträge aus zumutbarer Arbeit (Ausbildungsvergütung usw.) des Kindes selbst.

Wenn die Unterhaltsleistung beantragt oder bewilligt worden ist, **müssen gemäß § 6 UVG dieser Elternteil** und der gesetzliche Vertreter des Kindes **alle Änderungen**, die für den Anspruch auf die Unterhaltsleistung von Bedeutung sind, **unverzüglich** der für die Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes zuständigen Stelle (Sozialamt, Unterhaltsvorschusskasse der Stadt Hürth) **anzeigen**.

Dieser Anzeige bedarf es **insbesondere**, wenn

- das Kind aus der häuslichen Gemeinschaft mit dem Elternteil ausscheidet oder stirbt;
- der das Kind betreuende Elternteil heiratet (gleich, ob den anderen Elternteil oder einen Dritten), eine Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) eingeht oder wenn er die häusliche Gemeinschaft mit dem anderen Elternteil aufnimmt;
- der bisher unbekannt Aufenthalt des anderen Elternteils bekannt wird;
- der andere Elternteil seine Bereitschaft zeigt, regelmäßig Unterhaltszahlungen für das Kind zu leisten;
- **im Rahmen der jährlichen Überprüfung (bei Aufforderung)**, wenn das Kind ab Vollendung des 15. Lebensjahres, keine allgemeinbildende Schule mehr besucht und Einkommen aus Vermögen und Ertrag aus zumutbarer Arbeit erzielt (z.B. Lohn/Gehalt u. Ausbildungsvergütung);
- der andere Elternteil oder ein Stiefelternteil gestorben ist;
- der alleinerziehende Elternteil wegzieht / umzieht (auch innerhalb von Hürth).

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung dieser Mitteilungspflicht kann mit Bußgeld geahndet werden.

VIII.

In welchen Fällen muss die Unterhaltsleistung ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Die Leistung nach dem UVG muss ersetzt oder zurückgezahlt werden:

- Wenn bei der Antragstellung vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht worden sind oder später die Anzeigepflicht verletzt worden ist oder
- Dies gilt auch, wenn die Vaterschaft zum Zeitpunkt der Antragstellung bzw. der Leistungsbewilligung noch nicht festgestellt ist und die Mutter nicht alle Männer benannt hat, die als Vater des Kindes in Frage kommen. Hat die Mutter lediglich einen Mann angegeben, der später nicht als Vater bestätigt werden konnte, hat sie bei der Leistungsbeantragung zumindest fahrlässig unvollständige Angaben gemacht. Die Voraussetzungen einer Rückzahlung nach § 5 Abs. 1 UVG sind grundsätzlich erfüllt.

oder

- Wenn das Kind nach der Antragstellung Einkommen erzielt hat, das bei der Berechnung der Leistung nach dem UVG hätte angerechnet werden müssen (§ 5 Abs. 2 UVG) (vgl. Abschnitt III).

IX.

Wie wirkt sich die Unterhaltszahlung auf andere Sozialleistungen aus?

Die Unterhaltsleistung gehört zu den Mitteln, die den Lebensunterhalt des Kindes decken sollen. Sie wird daher auf die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II und auf die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII angerechnet.

X.

Wer hilft, wenn das Kind weitergehende Unterhaltsansprüche hat?

Wenn weitergehende Unterhaltsansprüche gegen den anderen Elternteil geltend gemacht werden sollen, berät und unterstützt Sie hierbei das zuständige Jugendamt.

Unabhängig von seinem allgemeinen Beratungs- und Unterstützungsauftrag können Sie mit dem Jugendamt erörtern, ob für Ihr Kind (und damit auch zu Ihrer Unterstützung) eine Beistandschaft sinnvoll ist.

Eine Beistandschaft wird ohne weitere formelle Voraussetzung begründet, indem Sie beim Jugendamt eine entsprechende Erklärung abgeben. Das Jugendamt informiert Sie genau über Umfang, Inhalt und Aufgaben eines Beistandes. Für Sie sind damit keinerlei Kosten verbunden.

Sozialamt Unterhaltsvorschusskasse der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Str. 40, 50354 Hürth